

Amtliche Verlautbarung der österreichischen Sozialversicherung im Internet: www.avsv.at

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger verlautbart gemäß § 593 Abs. 3 ASVG:

Wiederverlautbarung der Richtlinien über Ausnahmen von der Meldungserstattung mittels Datenfernübertragung gemäß § 31 Abs. 5 Z 29 ASVG (RMDFÜ 2002)

Auf Grund des § 593 Abs. 3 ASVG werden mit dieser Kundmachung die Richtlinien über Ausnahmen von der Meldungserstattung mittels Datenfernübertragung gemäß § 31 Abs. 5 Z 29 ASVG im Internet wiederverlautbart.

Stammfassung und Änderungen

Die Richtlinien über Ausnahmen von der Meldungserstattung mittels Datenfernübertragung gemäß § 31 Abs. 5 Z 29 ASVG wurden in ihrer Stammfassung kundgemacht am 20. Dezember 2001 in der Fachzeitschrift „Soziale Sicherheit“ 2001, Seite 901, Amtliche Verlautbarung Nr. 157/2001.

Veränderungen im Text

Für die Wiederverlautbarung wurden keine Veränderungen im Text der Richtlinien vorgenommen.

Bezeichnung nach der Wiederverlautbarung

Die Richtlinien werden unter dem Titel „Richtlinien über Ausnahmen von der Meldungserstattung mittels Datenfernübertragung 2005 - RMDFÜ 2005“ mit folgendem Text wiederverlautbart:

Richtlinien über Ausnahmen von der Meldungserstattung mittels Datenfernübertragung 2005 – RMDFÜ 2005

Inhalt und Geltungsbereich

§ 1. (1) Diese Richtlinien regeln die Ausnahmen von der Meldungserstattung mittels Datenfernübertragung.

(2) Rechtsgrundlage dieser Richtlinien ist § 31 Abs. 5 Z 29 ASVG in Verbindung mit § 41 Abs. 4 ASVG.

(3) Diese Richtlinien gelten für alle Dienstgeber (§ 35 ASVG) und sonstigen meldepflichtigen Stellen (§ 36 ASVG), die Meldungen nach § 33 Abs. 1 und 2 ASVG sowie nach § 34 ASVG zu erstellen und zu bearbeiten haben.

(4) Diese Richtlinien gelten für alle ASVG-Krankenversicherungsträger, die dem Hauptverband angehören.

Ordnungsgemäße Meldungen

§ 2. (1) Meldungen nach § 33 Abs. 1 und 2 ASVG sowie nach § 34 ASVG sind ordnungsgemäß erstattet, wenn sie mittels elektronischer Datenfernübertragung (§ 41 Abs. 1 ASVG) in den vom Hauptverband festgelegten einheitlichen Datensätzen (§ 31 Abs. 4 Z 6 ASVG) erfolgen.

(2) Meldungen außerhalb elektronischer Datenfernübertragung sind dennoch ordnungsgemäß erstattet, wenn

1. eine Meldung über Datenfernübertragung für die meldepflichtige Stelle unzumutbar ist (§ 3) oder
2. wenn die Meldung nachweisbar durch unverschuldeten Ausfall eines wesentlichen Teils der Datenfernübertragungseinrichtung technisch ausgeschlossen war (§ 4).

Unzumutbarkeit der Meldung über Datenfernübertragung

§ 3. Eine Meldung über Datenfernübertragung ist unzumutbar, wenn die meldepflichtige Stelle

1. über keine EDV-Ausstattung (zumindest PC) verfügt und

2. ihre Personalabrechnung (Lohnverrechnung) auch nicht von einer anderen Stelle (Wirtschaftstreuhänder, Datenverarbeitungsbetrieb etc.) durchführen lässt, bei der eine entsprechende EDV-Einrichtung vorhanden ist.

Ausfall der Datenfernübertragungseinrichtung

§ 4. Eine Meldung darf ausnahmsweise im Einzelfall ohne Datenfernübertragung erstattet werden, wenn ein wesentlicher Teil der Datenfernübertragungseinrichtung (PC, Bildschirm, Tastatur, Modem, Leitungsweg) für längere Zeit nachweisbar ausgefallen war und deshalb die Meldung nicht innerhalb der Meldefrist hätte erstattet werden können.

Reihenfolge anderer Meldungsarten

§ 5. (1) Andere Meldungsarten, die außerhalb der elektronischen Datenfernübertragung verwendet werden dürfen, sind folgende:

1. Mit Datenträger (Diskette, Magnetband, Magnetbandkassette) in einem vom Versicherungsträger zugelassenen Format,
2. mit Telefax auf dem Formular, das beim Versicherungsträger für Meldungen aufliegt,
3. schriftlich mit dem Formular, das beim Versicherungsträger für Meldungen aufliegt.

(2) Die Reihenfolge der Meldungsarten nach Abs. 1 bezeichnet auch deren Nachrangigkeit im Sinn des § 41 Abs. 4 Z 2 ASVG. Vorrangige Meldungsarten sind in folgenden Fällen wirtschaftlich unzumutbar:

1. Wenn sie mangels (Telefax-)Gerät oder Bandstation nicht möglich sind,
2. wenn auf Datenträger (Diskette, Magnetband, Magnetbandkassette) für bzw. von eine(r) meldepflichtige(n) Stelle weniger als 50 Einzelmeldungen übermittelt werden müssten.

(3) Meldungen auf anderen Wegen, insbesondere

- über Fernschreiber,
- über Teletex,
- mittels e-mail ohne sichere elektronische Signatur,
- auf Datenträgern, die in Abs. 1 nicht ausdrücklich erwähnt sind oder
- telefonisch,

bewirken keine ordnungsgemäße Meldung.

(4) Nicht ordnungsgemäß erstattete Meldungen gemäß § 2 sind vom Krankenversicherungsträger zurückzuweisen.

Wirksamkeitsbeginn

§ 6. Diese Richtlinien treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

*

Diese Wiederverlautbarung der Richtlinien über die Ausnahmen von der Meldungserstattung mittels Datenfernübertragung 2005 – RMDfÜ 2005 wurde vom Vorstand des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger am 19. Oktober 2005 beschlossen und der Bundesministerin für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz zur Kenntnis gebracht.

Für den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger:

Laminger

Probst